

# Potenziale erkennen

## E|NEws

Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: Dezember 2013 – [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage  
und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2014.

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

#### Im Blickpunkt

- > **ZA:** Net-Metering und aktueller Stand der REIPPPP-Ausschreibung 2

#### Aus aller Welt

- > **GH:** Einspeisetarife in Ghana 4
- > **PL:** Neustart des polnischen EEG in Arbeit 5
- > **ES:** Energy Charter Treaty – Schiedsverfahren gegen den Staat Spanien auf Schadensersatz wegen Tarifkürzungen 8
- > **IT:** Italienische Energiewende, Teil zwei 10
- > **ID:** Investitionsprojekt Erneuerbare Energien in Indonesien 11
- > **MY:** Malaysia will im Biomassesektor durchstarten 14
- > **DE:** ERP-Komplett-Lösungen für Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien 16

#### Rödl & Partner intern

- > Rückblick:  
3. Branchentreffen Erneuerbare Energien in Nürnberg 18

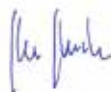
### Liebe Leserin, lieber Leser,

Energiewende ade? Oder garantiert der nun geplante „verbindliche Ausbaukorridor“ den Erneuerbaren Energien eine stabile Zukunft? Der Koalitionsvertrag ist unterzeichnet. Die Regierung, mit dem neuen Wirtschafts- und Energieministerium, will in den Ausbauzielen bis 2025 einen Anteil von 40 bis 45 Prozent Ökostrom erreichen und bis 2030 diesen auf 55 bis 60 Prozent erhöhen. Trotz einer gewissen Enttäuschung bei den Branchenvertretern lässt sich aus den Vereinbarungen von Schwarz-Rot erkennen, dass man das EEG fortentwickeln möchte und keinen grundlegenden Systemwechsel anstrebt. In der Koalitionsvereinbarung finden sich bereits einige Eckpunkte für die Reform des EEG, wie die kontinuierliche Degression der Fördersätze, Überprüfung bzw. Streichung von Bonusregelungen, Ermittlung der Förderhöhe für Ausschreibungen ab 2018 und die Umsetzung von Pilotvorhaben zu Ausschreibungsmodellen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen spätestens ab 2016. Zudem soll im Verlauf der kommenden Legislaturperiode für alle Neuanlagen und alle Anlagengrößen eine verpflichtende Direktvermarktung auf Basis einer gleitenden Marktprämie eingeführt werden.

Die große Koalition will bis Ostern 2014 eine Reform des EEG auf den Weg bringen. Dies ist eine nicht unerhebliche Herausforderung, auch in Anbetracht der anstehenden Einleitung eines Beihilfeverfahrens durch EU-Kommissar Almunia, der die deutsche Förderpolitik der Erneuerbaren Energien und die Befreiungstatbestände für die Industrie rügt. Eine schnelle Umsetzung ist aber gerade im Hinblick auf die Gewährleistung von sicheren Investitions- und Finanzierungsbedingungen unabdingbar.

So bleibt es auch spannend, wie stark die Förderung des Hoffnungsträgers „Onshore-Windkraft“ gekürzt wird. War es doch ein wesentliches Element der Energiewende, die dezentrale Energieerzeugung in den Vordergrund zu rücken, überrascht nun die geplante deutliche Absenkung der Vergütung bei Windkraft auf dem Festland, was zu erheblichen Konsequenzen v. a. in Süddeutschland führen dürfte; sollte doch eigentlich im Gegensatz zur deutlich teureren Offshore-Windenergie, diese relativ kostengünstige EE-Erzeugungstechnologie forciert werden. Unabhängig davon, wie die EEG-Reform ausfällt, wird alle Welt auf Deutschland blicken, ob das „Pionierland“ der Energiewende“ intelligent den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreibt oder aber eher eine „Energiebremse“ einbaut und Investitionssicherheit reduziert.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!



Martin Wambach  
Geschäftsführender Partner



Anton Berger  
Partner

## Im Blickpunkt

### > ZA: Net-Metering und aktueller Stand der REIPPPP-Ausschreibung

Von Ulrike Brückner, Rödl & Partner Johannesburg

Die Diskussionen über die Einführung von Net-Metering in Südafrika sind momentan in vollem Gange. Während die Befürworter die zahlreichen Vorteile wie die niedrigen Betriebs- und Wartungskosten oder die Effizienz von Net-Metering betonen, argumentieren die Gegner mit hohen Investitionskosten für die Installation und dem Unvermögen von Photovoltaik- (PV-)Anlagen, nachts Strom zu produzieren. Aktuell wird die Implementierung von Net-Metering eher auf kommunaler Ebene vorangetrieben, weil die nationale Energie-Regierungsbehörde (NERSA) aufgrund von Kapazitätsproblemen vorerst nicht in der Lage ist, Net-Metering auf nationaler Ebene einzuführen. In dem Renewable Energy Independent Power Producer Procurement Programm (REIPPPP) wurden zudem die Ergebnisse der dritten Ausschreibungsrunde veröffentlicht. Das südafrikanische „Department of Energy“ (DoE) plant weitere Reformen des Ausschreibungsprozesses, um Fehler der Vorrunden zu korrigieren, den Prozess insgesamt zu vereinfachen und entsprechend effizienter zu gestalten. Insgesamt wird die 2011 gestartete Ausschreibung als Erfolg gewertet, umso mehr, als kürzlich auch das erste Projekt der ersten Runde, eine Photovoltaik-Anlage von 75 MW, in Kalkbult (Northern Cape) ans Netz gegangen ist.

*In South Africa the results of bid window three of the “Renewable Energy Independent Power Producer Procurement Program” (REIPPPP) were published. All in all the bidding process which started in 2011 is seen as a success in the country – even more since lately the first project from round 1, a 75 MW PV-plant, was connected to the grid in the Northern Cape. Furthermore, Net-Metering is in the center of discussions currently in South Africa. The implementation of net-metering, however, is debated more on a municipal level because the “National Energy Regulator of South Africa” (NERSA) is for now not capable to implement it on a national level. When and if Net-Metering will be legalized in South Africa is hard to predict but the ongoing debate is encouraging.*

#### Bestandsaufnahme Net-Metering in Südafrika

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung von Net-Metering innerhalb der Kommunen sollen die „Standard Conditions for small scale (< 100 kW) embedded generation within municipal boundaries“ bilden, die unter den im September 2011 von der NERSA veröffentlichten Energy Regulator Act 204 fallen. In dem Regelwerk ist explizit festgelegt, dass die Generierung von Strom im Bereich unter 100 kW („small scale generation“), der in das kommunale Netz eingespeist wird, künftig erlaubt sein soll. Die Stromkosten setzen sich dann lediglich aus dem Net-toverbrauch der konsumierten (in das Netz exportierten) Energie abzüglich der aus dem Netz importierten Energie für den Stromeigenverbrauch zusammen. Das Regelwerk fordert die Kommunen auf, eine Datenbank zu führen, in der man neben den Nutzern und deren Technologie auch die Erzeugungskapazitäten sammelt, die durch die Einführung von Net-Metering entstehen. Es soll weiter im Ermessen der Kommunen liegen, eine passende Messlösung für das Net-Metering zu ermitteln.

Bei den benannten „Standard Conditions“ handelt es sich jedoch lediglich um Richtlinien und (noch) nicht um konkrete gesetzliche Regelungen. Weiterhin ist vorerst der Anschluss an das nationale Netz von Eskom nicht erlaubt. Damit wird deutlich, dass die konkreten Rahmenbedingungen für die Einführung

von Net-Metering noch festgelegt werden müssen, bevor das Procedere auf nationaler Ebene umgesetzt werden kann. Zudem gilt es, die technischen Voraussetzungen im Hinblick auf die einzusetzenden „Meter“ zu klären und den technischen Standard der Netze zu verbessern. Nicht zuletzt sind auf kommunaler Ebene leistungsfähige Abrechnungssysteme zu entwickeln. Um Net-Metering in der Praxis zu erproben, wurden in Port Elizabeth und Kapstadt bereits Pilotprojekte erfolgreich ge-



startet. Prominentestes Beispiel ist das von Solarworld errichtete „Vodacom“-Dach in Kapstadt, die momentan größte Dachanlage des Kontinents.

## Ergebnisse der dritten Runde der Ausschreibungen des DoE

Das DoE erhielt bei der dritten Bierrunde 93 Angebote und hat daraus 17 bevorzugte Bieter gewählt. Die Anzahl der erfolgreichen Bieter je Technologie und die MW, die das DoE jeweils vergeben hat, sind folgender Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 1: Ergebnisse der dritten Runde der Ausschreibungen des DoE**

Technologie	Bieter	Vergebene MW
Onshore Wind	7	787 MW
Solar (PV)	6	450 MW
Biomasse	1	16,5 MW
Landfil Gas	1	18 MW
Concentrated Solar	2	200 MW

Quelle: Department of Energy, Renewable Energy IPP Procurement Programme, Bid Window 3 Preferred Bidders' announcement, 4. November 2013.

Aufgrund der sehr hohen Zahl an Bewerbungen, die inhaltlich ein hohes Niveau aufweisen und auch preislich überaus attraktiv sind, erwägt das DoE, vor allem in den „Onshore Wind“- und „Solar PV“-Technologien noch weitere Produzenten in die Runde der bevorzugten Bieter aufzunehmen. Des Weiteren wird diskutiert, noch etwa 3.000 MW zusätzlich auszuschreiben, was sich positiv auf die Runden 4 und 5 auswirken sollte. Diese Aussagen sind jedoch nicht verbindlich; eine Stellungnahme des DoE wird in Kürze erwartet.

Die erste Runde der „Small scale“-Ausschreibung des DoE für Projekte bis zu 5 MW ist abgeschlossen. Die nächste Bewerbungsrunde startet am 10. Februar 2014.

## Ausblick

Eine Einführung von Net-Metering in einzelnen Regionen oder gar landesweit würde ein großes Potenzial für Investoren in Kleinanlagen bieten, insbesondere auch, weil in Südafrika mehr als 60 Prozent der Bevölkerung ein Eigenheim besitzen. Hinzu kommen die unbestritten guten klimatischen Bedingungen für Solarenergie in Südafrika sowie eine immer größer werdende Energieknappheit, die nicht nur bei Regierung und Industrie, sondern auch bei den privaten Haushalten einen Handlungsdruck auslöst.

Trotz der positiven Signale ist die Zukunft von Net-Metering, insbesondere die Frage, wann eine Umsetzung erfolgen kann, noch schwer einzuschätzen. Bevor Net-Metering auf regionaler oder gar nationaler Ebene eingeführt werden kann, sind noch viele Herausforderungen zu bewältigen, unter anderem im Hinblick auf die noch ungeklärten regulatorischen Rahmenbedingungen und die technischen Voraussetzungen. In Fortführung des Integrated Resource Plan von 2010 hat Net-Metering jedenfalls seinen Platz auf der Agenda der Entwickler des neuen IRP. Dies bestätigt den Willen Südafrikas, weiterhin die Energieversorgung des Landes auf einen erneuerbaren Energiemix umzustellen und die Energieknappheit in den Griff zu bekommen.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Ulrike Brückner, LL.M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (11) 479-30 00

E-Mail: [ulrike.brueckner@roedl.pro](mailto:ulrike.brueckner@roedl.pro)



## Aus aller Welt

### > GH: Einspeisetarife in Ghana

*Ein positives Signal für Investoren*

Von Ulrike Brückner, Rödl & Partner Johannesburg

Ghana verfolgt den Plan, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von 0,1 Prozent auf über 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Um dieses Ziel zu fördern, sah der Renewable Energy Act 2011 (Act 832) für die Technologien aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien Einspeisevergütungen vor, deren Veröffentlichung sich jedoch wiederholt verzögerte. Vielfach wurde angezweifelt, dass Ghana überhaupt in der Lage sein würde, Einspeisetarife zu finanzieren. Am 28. August 2013 veröffentlichte die Public Utilities Regulatory Commission (PURC) nun die aktuellen Einspeisetarife, die seit dem 1. September 2013 wirksam sind. Damit setzt Ghana ein positives Signal für Investoren.

*Ghana is planning to increase the electricity generation from renewable energy sources from 0,1 percent to over 20 percent in 2020. In order to reach this goal several measures were taken by the Ghanaian government. One very important step was the introduction of the Renewable Energy Act 2011 (Act 832). Just recently, the Public Utilities Regulatory Commission (PURC) even published Feed in tariffs for several Renewable Energy technologies on 28th August 2013. The tariffs are valid from 1st September 2013. Ghana hereby sets a positive signal for investors.*

#### Ghana gewinnt an Attraktivität für Investoren

Ghana gilt wegen seiner stabilen politischen Lage, des enorm wachsenden Energiebedarfs und der Bestrebungen, diesen Bedarf aus Erneuerbaren Energien zu decken, bereits als einer der attraktivsten Märkte für Investoren in den Subsahara-Ländern. Hinzu kommen vergleichsweise hohe Energiepreise (aktueller Industriestrompreis etwa 0,005 €/kW), die erst kürzlich von der PURC um 78,9 Prozent angehoben wurden.

#### Der Hintergrund

Mit seinem Renewable Energy Act von 2011 ist Ghana eines der wenigen afrikanischen Länder, die bereits einen regulatorischen Rahmen für den neuen Sektor geschaffen haben. Die ghanaische Regierung wollte damit ihre Leistungsbereitschaft demonstrieren, dem Problem des Klimawandels zu begegnen. Der nunmehr erfolgten Veröffentlichung der Einspeisevergütungen lag aber vor allem die Erkenntnis der Regierung zugrunde, dass es Investoren nicht gerade ermuntert, sich mit Erneuerbaren Energien in Ghana zu befassen, wenn Anreize und klare regulatorische Rahmenbedingungen fehlen.

Das Maßnahmenpaket der Regierung, das neben dem Gesetz und den Tarifen auch Programme und Geldmittel besonders für Projekte anbietet, die auf die Elektrifizierung ländlicher und abgelegener Gebiete gerichtet sind, bedeutet einen weiteren Fortschritt in den seit 1990 andauernden Bemühungen, alle Regionen des Landes mit Strom zu versorgen.

Die Ghanaische Regierung hat generell hohe Erwartungen an ihre Einspeisevergütungspolitik. Sie hofft, dass das Programm

sich positiv auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Gesundheit auswirkt und mit einer Reduktion nachteiliger Einflüsse auf die Umwelt einhergeht.

#### Ziele und Vorteile

Einspeisevergütungen werden als unabdingbar für den schnelleren Umstieg auf saubere Energie angesehen, vor allem deshalb, weil feste Einspeisetarife den interessierten Investoren ein höheres Maß an Planungssicherheit bieten. Die Erfahrung aus fünfzig Ländern, Staaten und Provinzen, die die Einspeisung von EE-Strom bereits vergüten, zeigt, dass diese politische Maßnahme den Umstieg von der fossilen auf die Erneuerbaren Energien direkt beschleunigt.

Allerdings muss man zunächst noch abwarten, wie die Umsetzung des Renewable Energy Act 2011 angegangen wird. Noch fehlen einige Regelungen und Lösungen (beispielsweise für Genehmigungsverfahren oder die Finanzierung und Anpassung der Tarife), die die gut gemeinten gesetzlich festgelegten Ziele auch tatsächlich auf den Weg bringen. Die nachträgliche Vorstellung eines Ausschreibungsprozesses wie in Südafrika bleibt auch in Ghana noch in der Diskussion.



## Die Einspeisetarife in Ghana

Seit dem 1. September 2013 erhalten die verschiedenen Erneuerbare-Energie-Technologien in Ghana folgende Einspeisetarife:

**Tabelle 2: Einspeisetarife in Ghana**

Technologie	FIT ab 1.9.2013 (GHP/kWh)	FIT ab 1.9.2013 (USD/kWh)
Wind	32,1085	0,16
Solar (PV)	40,2100	0,20
Wasserkraft bis 10 MW	26,5574	0,13
Wasserkraft 10–100 MW	22,7436	0,11
Deponiegas	31,4696	0,15
Klärgas	31,4696	0,15
Biomasse	31,4696	0,15

Quelle: Public Utilities Regulatory Commission; [www.wacee.net/getattachment/Home/Gazetted-FIT.pdf.aspx](http://www.wacee.net/getattachment/Home/Gazetted-FIT.pdf.aspx), Abruf 27. November 2013.

Die Vergütung wird über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt und soll im Turnus von zwei Jahren neu bewertet werden. Durch die Veröffentlichung der Einspeisevergütungen manifestierte die ghanaische Regierung den ernsthaften Willen, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu fördern und an der Umsetzung des dazu entwickelten Programms weiterhin festzuhalten.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Ulrike Brückner, LL.M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (11) 479-30 00

E-Mail: [ulrike.brueckner@roedl.pro](mailto:ulrike.brueckner@roedl.pro)

## > PL: Neustart des polnischen EEG in Arbeit

Von **Piotr Mrowiec, LL.M. und Aneta Majchrowicz-Baczyk**, Rödl & Partner Posen

Fast drei Jahre dauert schon die Ausarbeitung des ersten polnischen Gesetzes, das die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus den erneuerbaren Energiequellen umfassend regeln soll. Ein Ende der legislativen Arbeit ist aber noch nicht in Sicht, ganz im Gegenteil: Die polnische Regierung hat gerade den neuen Entwurf des umstrittenen Gesetzes veröffentlicht. Er unterscheidet sich deutlich von den zuvor präsentierten und mehrfach im öffentlichen Diskurs besprochenen Entwürfen. Die neuen Planungen sehen eine gänzlich andere Verteilung der Fördermittel vor, als bisher vorgesehen. Dieser Artikel stellt das geplante Auktionsverfahren und andere Mechanismen vor, die der neue Entwurf mit sich bringt.

*It's been almost three years since the work on the first Polish act to comprehensively regulate incentives to electricity production from renewable energy sources began. But the end of the legislative efforts is not in sight. Quite the opposite, the Polish government has just published a new draft of the "hot potato" bill. The new draft bill differs markedly from those put forward previously and often being subject of the public debate. According to the regulations of the new draft bill, incentives will be allocated completely differently than it was previously intended. This article aims to advance the intended auction procedure and address other mechanisms proposed in the new draft bill.*

## EEG in Polen – bisheriger Gesetzgebungsprozess

Am 23. Dezember 2011 stellte der Wirtschaftsminister den ersten Entwurf des ersten polnischen EEGs vor, der heftig kritisiert wurde. Im Juni 2012 folgte der zweite Entwurf, den die EE-Branche wesentlich besser annahm. Der Entwurf sah vor, kleinere Anlagen per FIT zu fördern und größere wie bisher im Quoten-system zu belassen. Die entscheidende Neuerung sollten dabei

aber die sogenannten Korrekturfaktoren sein, durch die einige (kostenintensivere) Technologien stärker als andere gefördert würden. Der darauffolgende Gesetzentwurf vom Oktober 2012 beinhaltete gegenüber dem Entwurf vom Sommer nur minimale Änderungen und so war die EE-Branche überzeugt, dass dieser Entwurf mit eventuellen unwesentlichen Änderungen in Kraft treten würde. Die Vertreter des Wirtschaftsministeriums und auch die Abgeordneten der regierenden Partei hatten zu-

dem mehrfach versichert, dass der Entwurf von der Regierung bald angenommen und zu parlamentarischen Arbeiten übergeben werde. Der Entwurf erreichte jedoch nie Gesetzeskraft, nachdem der Termin für das Inkrafttreten immer wieder aufgeschoben wurde.

Schließlich präsentierte das Wirtschaftsministerium im September 2013 neue Grundannahmen der EE-Förderung und mit ihnen eine plötzliche Abkehr von der lange lancierten Idee von FiT und Korrekturfaktoren. Anstatt technologieabhängiger Förderung sollten nun einzelne Technologien in direkter Konkurrenz zueinander stehen und nur die kosteneffizientesten sollten in Auktionsverfahren die geringstmögliche Förderung bekommen. Diese fundamentale Umorientierung ist natürlich nicht zufällig. Erstens hat der polnische Regierungschef mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er sich in Polen einen möglichst günstigen Strompreis wünscht und die deutsche Variante mit immer weiter steigender EEG-Umlage auf jeden Fall vermeiden möchte. Zweitens konnte sich das Wirtschaftsministerium am Ende nicht gegen die starke Lobby der Kohleindustrie durchsetzen. Nach dem Gesetzentwurf von Oktober 2012 sollte die Kohleindustrie, die in Polen paradoxerweise am meisten „grünen Strom“ herstellt (im so genannten Co-firing-Verfahren wird Kohle zusammen mit einem Anteil von fester Biomasse verbrannt), von der Förderung gänzlich ausgeschlossen werden. Am 12. November 2013 wurde gemäß den vorher veröffentlichten Annahmen/Zielen der kohleindustriefreundliche EEG-Entwurf vorgestellt, auf den sich die EE-Branche einstellen muss.

### **Förderung für Mikroanlagen (bis 40 kW), die überwiegend für den Eigenverbrauch genutzt werden**

Für die Mikroanlagen – das sind nach dem EEG-Entwurf EE-Anlagen mit einer maximalen Nennleistung bis 40 kW – hat der sogenannte kleine Dreierpack für Erleichterungen auf verwaltungsrechtlicher Ebene gesorgt: Eine nicht geringe Anzahl von Vorschriften ist geändert worden, damit der Anschluss und die Inbetriebnahme einer Mikroanlage möglichst unkompliziert, kostengünstig und ohne Verpflichtung zur gewerblichen Tätigkeit erfolgen kann. Die große Überraschung erwartet die potenziellen Mikroanlagenbetreiber indes bei der Förderung des hergestellten „grünen Stroms“: Statt eine üppige Einspeisevergütung zu erhalten (z. B. nach dem Entwurf des EEG vom 9. Oktober 2012: 1300 PLN/MWh bei PV-Dachanlagen), sollen die Betreiber indirekt zum Eigenverbrauch der produzierten Energie gezwungen werden, indem sie den Strom für lediglich 80 Prozent des Stromdurchschnittspreises, das sind etwa 160 PLN/MWh, verkaufen können. Die Idee, die sich dahinter verbirgt, ist keineswegs absurd, denn die Mikroanlagenbetreiber sollen nicht durch Einspeisetarife, sondern durch Beihilfen zu den Investitionskosten gefördert werden. Fonds für den Schutz der Umwelt und der Wasserwirtschaft sowie europäische operative Fonds fördern Investitionsaufwendungen zum Beispiel in Form von Zuschüssen für den Kauf einer Erneuerbare-Energien-Anlage oder eines unverzinslichen Kredits. Nachdem sich diese Form

der Förderung – Capital expenditure, Capex-Förderung – in Polen bereits bei der Solarthermie erfolgreich bewährt hat, hofft man, den Erfolg auch bei Mikroanlagen zu wiederholen.

### **Förderung anderer Anlagen**

Spannender als in jedem Thriller ist der Umschwung beim Förderungskonzept für EE-Anlagen, die den Strom hauptsächlich für den Verkauf herstellen. Der vorletzte Gesetzentwurf sah die Förderung kleinerer Anlagen – bei Windanlagen bis 200 kW<sub>p</sub>, bei PV-Anlagen bis 100 kW<sub>p</sub> – über FiT mit 15-jähriger Förderungsdauer vor. Um eine Überförderung auszuschließen, waren separate Einspeisetarife für jede Technologie geplant. Bei größeren Anlagen sollte wie bisher das Quotensystem Anwendung finden, wobei entsprechende Korrekturfaktoren für eine gerechte Verteilung der Förderung sorgen sollten. So war beispielsweise vorgesehen, dass der Betreiber einer 1 MW-PV-Dachanlage für jede MWh ein Herkunftszertifikat multipliziert mit dem Faktor 2,85 erhält, während für den Betreiber einer Windkraftanlage mit identischer Leistung ein Korrekturfaktor von 0,9 gelten sollte. Auf diese Weise sollte jede Technologie im benötigten Umfang gefördert werden.

Der neueste EEG-Entwurf verwirft definitiv die Förderung in Form von FiT und Quotensystem. Damit für den Staat und letztendlich für den Verbraucher die Förderung möglichst niedrig ausfällt, sollen die jeweiligen Betreiber bei Auktionen für eine Förderung bieten. Nach dem Prinzip einer „holländischen Auktion“ gewinnen diejenigen Bieter, die eine bestimmte Strommenge zum niedrigsten Preis offerieren. Es liegt auf der Hand, dass die günstigen Technologien, vor allem die überaus billige Mitverbrennung von Kohle, als Gewinner der Auktionen hervorgehen. Bei solcher Konkurrenz können vergleichsweise teure Technologien wie Biogas- oder PV-Anlagen nur schwer mithalten.

Jedes Jahr soll grundsätzlich nur eine Auktion stattfinden. Nur wenn nicht die gesamte Strommenge in dieser Auktion angeboten wird, soll es weitere Auktionen geben. Bis Ende November jedes Jahres gibt das Wirtschaftsministerium bekannt, welche Strommenge im Rahmen der Auktion gekauft werden soll. Für die Organisation und Durchführung der Auktionen ist der Präsident der Energieregulierungsbehörde (URE) verantwortlich. Die URE bestimmt auch die sogenannten Referenzpreise, also die maximalen Preise, zu denen der Strom angekauft werden soll. Bieter, die ein höheres Angebot als den Referenzpreis abgeben, schließt die URE von der Auktion aus. Interessanterweise werden die Referenzpreise für jede Technologieart gesondert festgelegt, sodass für Strom aus Windanlagen andere Maximalpreise gelten als für Strom aus PV- oder Biogasanlagen. Auf diesem Weg soll eine Überförderung vermieden werden.

An den Auktionen dürfen ausschließlich solche Bieter teilnehmen, die den Strom innerhalb vorgegebener Zeit ab dem Beginn der Auktion liefern können. So müssen sich die Projekte

bereits in entsprechendem Maße in der Entwicklung befinden. Die Entwicklungsreife ist in entsprechenden Vorklassifizierungsverfahren zu prüfen und entsprechend zu bescheinigen. Nach den geplanten Vorschriften soll für die jeweilige Anlage schon ein Anschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen und eine rechtskräftige Baugenehmigung erteilt worden sein. Folglich sind zu Auktionen ausschließlich baureife Projekte zugelassen. Das bedeutet, dass Investoren enorme Entwicklungskosten für die Projekte übernehmen müssen, ohne zu wissen, ob sie die Auktion gewinnen werden und wie die Förderung aussehen wird. Für einige potenzielle Investoren dürfte diese Teilnahmehürde ein Ausschlusskriterium für die Entwicklung von EE-Projekten in Polen sein. Gegenstand der Auktion ist stets der Strom, den eine EE-Anlage innerhalb von höchstens 15 Jahren herstellt. Die Auktionen ähneln eher einem Vergabesystem, bei dem der Preis das einzig maßgebende Kriterium ist, denn jeder Bietende darf nur ein einziges Angebot abgeben. Es muss unter anderem die Menge der Energie in MWh beinhalten, die der Bieter zu erzeugen bereit ist, und den Preis pro MWh. Ein einmal unterbreitetes Angebot kann nicht widerrufen werden. Nach Ende der Auktion werden die Gewinner und ihre Angebote bekanntgegeben. Vor der Auktion verpflichten sich die Bietenden, den angebotenen Strom innerhalb von 48 Monaten (für PV-Anlagen: 24 Monate; bei Offshore-Windanlagen: 72 Monate) aus ihren Anlagen liefern zu können. Diesen Zeitraum steht den Gewinnern zur Verfügung, um die Anlagen zu bauen und in Betrieb zu setzen. Über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren wird in dreijährigen Abschnitten ermittelt, ob die in der Auktion angebotene Strommenge tatsächlich geliefert wird.

## Besondere Bestimmungen für kleine/mittelgroße Anlagen bis 1 MW<sub>p</sub>

Als positiv kann die geplante Lösung beurteilt werden, die Auktionen für Anlagen mit einer Leistung bis 1 MW<sub>p</sub> separat durchzuführen. Zudem sieht der EEG-Entwurf vor, dass 25 Prozent der in den Auktionen insgesamt angebotenen Energiemenge bei den Auktionen für kleine/mittelgroße Anlagen ersteigert werden soll. Insoweit können sich teure Technologiearten wie Photovoltaik besser durchsetzen. Zum einen ist Photovoltaik gegenüber der Windkraft im Vorteil, die ihre Stärke erst bei Anlagen über 1 MW ausspielt, zum anderen kann Photovoltaik preislich durchaus mit Biogasanlagen konkurrieren.

## Übergangsvorschriften

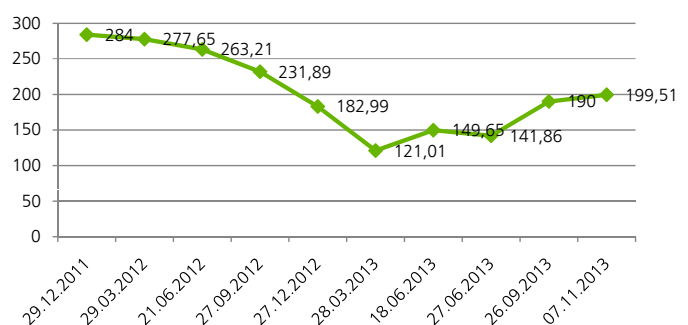
Günstiger als im vorletzten EEG-Entwurf und auch wohlwollender als bei Vorstellung der neuen Vorgaben zum EEG im September sind nun die Übergangsregelungen für die jetzigen Investoren aus der EE-Branche. Der überaus starke Einfluss der Kohleindustrie ist hier nicht zu übersehen. Anders als bisher geplant, wird Co-firing volle 15 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlage gefördert. Die „grünen Zertifikate“ werden bis 2021 mit dem Korrekturfaktor 0,5 vergeben. Positiv ist zu werten, dass nur die durchschnittliche Menge der in den Jahren 2011–

2013 hergestellte Energie der Förderung zugrunde liegt, was bedeutet, dass der Anteil der bezuschussten Energie aus zurzeit arbeitenden Mitverbrennungsanlagen nicht wachsen wird.

Der große Gewinner der Übergangsregelung ist die Windkraftbranche. Die Windkraftanlagen können sich über eine stabile Förderung ohne negative Korrekturfaktoren freuen.

Sehr wichtig für jetzige Investoren wird ein Mechanismus, der den Preissturz von „grünen Zertifikaten“ verhindern soll. Die aktuell geplanten Vorschriften verbieten, die Ersatzgebühr zu zahlen, wenn der Preis der „grünen Zertifikate“ unter 75 Prozent des Wertes der Ersatzgebühr fällt (der Wert der Ersatzgebühr soll fixe 297,4 PLN/MWh betragen). Um in diesem Fall die Nachfrage nach „grünen Zertifikaten“ zu sichern, werden die Stromhändler, die die Endkunden mit Strom beliefern, obligatorisch zum Kauf der „grünen Zertifikate“ gezwungen.

Abbildung 1: Preis „grüne Zertifikate“ von 29.12.2011 bis 7.11.2013



Quelle: TGE – polnische Energiebörse, www.tge.pl, Abruf 27. November 2013.

Wie die Regierung betont, wird das polnische EEG in gleicher oder zumindest sehr ähnlicher Form, wie in dem neusten Entwurf vorgestellt, in Kraft treten. Der Blick in die Vergangenheit zeigt, wie problematisch es ist, auf Versprechen des Wirtschaftsministeriums oder einzelner Regierungsvertreter zu vertrauen. So bleibt abzuwarten, was das neue Jahr für die polnische EE-Branche bringt.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Aneta Majchrowicz-Baczyk

Rechtsanwältin (Polen)

Tel.: +48 (61) 62 44-924

E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.com

## > **ES:** Energy Charter Treaty – Schiedsverfahren gegen den Staat Spanien auf Schadensersatz wegen Tarifrückführungen

Von **Sönke Schlaich**, Rödl & Partner Madrid

Seit Ende 2010 kürzt Spanien nach und nach die Fördertarife für EE-Anlagen. Dies gipfelte im Sommer 2013 in einer Umgestaltung des Tarifsystems und der rückwirkenden Fixierung einer „angemessenen Rentabilität“ (rentabilidad razonable) für bestehende Solarinvestitionen. Unter dem Strich ist mit erheblichen Einbußen zu rechnen. Investoren sollten zu Verfahren des völkerrechtlichen Investitionsschutzes greifen und wegen indirekter Enteignung, unbilliger Behandlung und Verletzung berechtigten Investorenvertrauens Schadensersatz beanspruchen. Maßstab ist die Energy Charter Treaty (ECT).

*Since the end of 2010, Spain shortens gradually the feed-in tariffs for renewable energy installations. This culminated in the summer of 2013 in a restructuring of the tariff system and the retroactive fix a "reasonable return" (rentabilidad razonable) for existing solar investment. By all means we bargain for significant losses. Investors should choose arbitration procedures of international investment protection and claim damages for indirect expropriation, unfair treatment and violation of legitimate investor confidence. Scale is the Energy Charter Treaty (ECT).*

Wie in vorangegangenen Ausgaben berichtet, hat Spanien zu rückwirkenden Maßnahmen gegriffen, um schrittweise die Einspeisevergütungen für EE-Anlagen zu kürzen.

Mit der Verabschiedung des Königlichen Gesetzesdekrets (RDL) 9/2013 vom 12. Juli 2013 wird zuletzt das gesamte Tarifsysteem aufgehoben mit der Begründung, das Tarifdefizit zum 10. Mai 2013 belaufe sich auf 26,062 Milliarden Euro, was das Ergreifen von Eilmaßnahmen zwingend erforderlich mache, um dieser unhaltbaren Situation Einhalt zu gebieten.

Die neue Norm führt ein Vergütungssystem ein, das auf der Beteiligung am Markt basiert und in dem die Produzenten zusätzlich zum Poolpreis eine „zweckspezifische Vergütung“ beziehen können, um einerseits diejenigen Investitionskosten zu decken, die ein wirtschaftlich „effizientes und gut geführtes Unternehmen“ (Standardanlage) am Markt nicht erwirtschaften kann, und andererseits auch den Differenzbetrag, der zwischen den Betriebskosten und den Einkünften aufgrund der Beteiligung der Standardanlage am Markt besteht. Mit den Durchführungsnormen zur Festsetzung der Parameter wird im ersten Quartal 2014 gerechnet, wobei sich bereits Verzögerungen abzeichnen. Solange aber die Ausgestaltung des Vergütungssystems und der Standardparameter nicht veröffentlicht ist, kann der Investor seinen Schaden nicht berechnen. Fraglich ist, welche Maßnahmen zum Schutz der Investoren ergriffen werden können.

Verwaltungsgerichtliche Maßnahmen auf nationaler Ebene, d. h. die Prüfung der Normen durch das Verfassungsgericht, können vom Investor nur auf Basis der betroffenen staatlichen Jahresendabrechnungen der Produktion ab 2011 ergriffen werden. Diese Endabrechnungen lassen jedoch noch Jahre auf sich warten, weshalb die Erfolgsaussichten dieser Klagen derzeit als nicht gut einzuschätzen sind. Damit rückt die Möglichkeit einer

Investorenschutzklage nach Energy Charter Treaty (ECT – Text und Rechtsprechung stehen unter [http://www.encharter.org/zur\\_Verfuegung](http://www.encharter.org/zur_Verfuegung)) in den Vordergrund. Vier Verfahren laufen bereits.

Bei ECT handelt sich um eine am 17. Dezember 1994 in Lissabon beschlossene weltweite Energieverfassung, die auch von Spanien und der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Dieses Regelwerk sieht bei Verletzung bestimmter Grundsätze ein Schadensersatzverfahren gegen den verletzenden Staat vor, bei dem eigens eingesetzte (Schieds-)Richter auf Betreiben der Investoren über eine vollstreckbare Schadensersatzpflicht des verklagten Staates befinden. Nachfolgend gehen wir auf die möglicherweise verletzten „Energie-Grundsätze“ ein und geben einen kurzen Überblick über das ECT-Schiedsverfahren.

### 1. Verletzung von Grundsätzen des Energy Charter Treaty

Artikel 10 ECT behandelt die Förderung, den Schutz und die Behandlung von Energieinvestitionen – fair and equitable treatment:

1. Jede Vertragspartei fördert und schafft im Einklang mit diesem Vertrag stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren anderer Vertragsparteien, in ihrem Gebiet Investitionen vorzunehmen. Diese Bedingungen umfassen die Verpflichtung, den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien stets eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren.

Wir sind der Auffassung, dass die Einschnitte der letzten Jahre einen Verstoß gegen den Grundsatz des in Artikel 10 ECT formulierten Fair and Equitable Treatment durch den spanischen Staat darstellen können. Dies betrifft Kürzungen, aber auch die mit der jüngsten Energiereform überraschend und rückwirkend



revidierte Rentabilitätsersparung des Investors, der seine Aktivität und Investition unter gänzlich anderen Vorzeichen plante. Dazu führt das ECT-Schiedsgericht im Fall AZURIX gegen Argentinien am 14. Juli 2006 aus, dass der ausländische Investor damit rechnet, „dass der investitionsempfangende Staat in seinen Beziehungen mit dem ausländischen Investor kohärent, unmissverständlich und transparent handelt, sodass dieser, um seine Aktivitäten planen zu können und sein Verhalten anzupassen, vorzeitig Kenntnis nicht nur über die Vorschriften oder Verordnungen, denen seine Tätigkeiten unterworfen sind, sondern auch über die durch derartige Vorschriften oder Verwaltungsanweisungen verfolgte Politik erlangen kann.“

Weiterhin ist an dieser Stelle Artikel 13 ECT über die Enteignung zu nennen:

Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei dürfen nicht verstaatlicht oder einer Maßnahme gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung (im folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) unterworfen werden ...

Hierzu führt das ECT-Schiedsgericht in seiner Plasmakonsortium Ltd.-Entscheidung gegen Bulgarien vom 27. August 2008 aus, dass „internationales Recht anerkennt, dass Eigentumsrechte eines Investors betroffen sein können von staatlichem Handeln, auch wenn keine physische Kontrolle oder die formale Eigentümerschaft erlangt wird, sondern wenn staatliches Handeln zum Verlust des wirtschaftlichen Nutzens der Investition führt, dieser Verlust dauerhaft und irreversibel ist und damit die geschützte Investition erheblich an Wert verliert.“

Es lässt sich vertreten, dass die Kürzungen des spanischen Staates und die Neugestaltung der Energieproduktionsvergütung einer Enteignung im engeren Sinne zumindest gleich gesetzt werden können, da dem Investor unter bestimmten Voraussetzungen geschaffene „legale“ Werte aberkannt werden, ohne dass ein Ausgleich angeboten wird.

## 2. Schiedsverfahren: International Arbitration gem. Energy Charter Treaty

Das Energie Charter Treaty regelt in Artikel 26, dass Streitigkeiten zwischen einer ECT-Vertragspartei und einem Investor eines anderen Staates über die Erfüllung der ECT-Grundsätze des Staates in einem internationalen Schiedsverfahren geklärt werden können.

Das Verfahren beginnt mit dem Versand eines so genannten Trigger Letters, mit dem der Investor den beklagten Staat einlädt, mit ihm in Verhandlungen einzutreten. Lässt sich der Staat nicht binnen drei Monaten auf Verhandlungen ein, ist es möglich, Schiedsklage zu erheben.

Laut ECT stehen mehrere Verfahrensordnungen und Austragungsorte zur Verfügung, um den Ablauf des Investorenschutzverfahrens zu regeln. Die Verfahrensführung unterliegt in vielen Punkten dem Willen der Parteien bzw. dem Ermessen der Schiedsrichter und es wird mit langen Diskussionen zu rechnen sein, die schon mit der Besetzung des Gerichts beginnen können. Klageberechtigt ist der nicht spanische Investor bzw. eines seiner Investitionsvehikel. So genannte „class actions“, also Sammelklagen, sind möglich. Die Klage lautet auf Ersatz des kausal durch unfaires oder enteignendes staatliches Handeln verursachten Schadens. An dieser Stelle werden sämtliche sukzessiven Tarifänderungen und ihre Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen sein. Solange die Ausgestaltung des Vergütungssystem und der Standardparameter nicht veröffentlicht sind, ist eine genaue Schadensberechnung nicht möglich. Das Verfahren wird voraussichtlich drei bis vier Jahre dauern.

Wegen der von Spanien verfügten „fork in the road clause“ hat der Investor nicht die Möglichkeit, sowohl ein Schiedsverfahren als auch ein nationales Verwaltungsverfahren durchzuführen.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Sönke Schlaich

Rechtsanwalt & Abogado (Spanien)

Tel.: +34 (91) 535 99 77

E-Mail: [soenke.schlaich@roedl.es](mailto:soenke.schlaich@roedl.es)



## > IT: Italienische Energiewende, Teil zwei

Energieeffizienz öffentlicher Gebäude

Von **Benedikt Huesmann und Svenja Bartels**, Rödl & Partner Padua

Im Rahmen energetischer Sanierungen öffentlicher Gebäude in Italien besteht großes Entwicklungspotential für die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand. Neben Förderungsmöglichkeiten durch den italienischen Staat und die Europäische Union liegen die Verdienstmöglichkeiten auch in den durch die öffentliche Hand erzielten Einsparungen von Energiekosten. Das italienische Recht sieht dabei eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vor.

*There is a high development potential regarding energy saving measures in public structures that may be made working with public authorities. In addition to National and European incentives, it is possible to benefit from the public authorities' energy costs savings. Italian law, for this purpose provides a particular legal form for collaboration.*

### Zustand und Aussichten eines starken Wachstumsbereiches

Die italienische Wirtschaft befindet sich in Zeiten wirtschaftlicher Erholung. Die öffentliche Hand spielt dabei gegenwärtig allerdings noch keine herausragende Rolle. Einerseits sind nur begrenzte Mittel für die öffentliche Auftragsvergabe vorhanden, andererseits gibt es aufgrund des sog. Patto di Stabilità (Stabilitätspakt), strenge Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dies spüren Firmen, die die öffentliche Hand als Kunden haben ebenso, wie die öffentliche Verwaltung selbst, deren Möglichkeiten für größere Investitionen, vor allem im Bereich Bauwesen und Infrastruktur, hierdurch gehemmt werden können.

Wenn man jedoch den Fokus auf die jüngsten Rechtsakte der europäischen Organe, vor allem der Europäischen Kommission (beispielsweise die Richtlinie 27/2012) richtet, erkennt man, dass diese seit einigen Jahren eine Vielzahl von kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen beschlossen hat, um die Förderung energetischer Sanierungen und der Energieeffizienz voranzutreiben. Diese Maßnahmen können verschieden aussehen, so zum Beispiel Dämmarbeiten an Gebäuden, Modernisierung bereits bestehender Anlagen, Einbau von Anlagen die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gespeist werden oder Energiesparmaßnahmen.

Diese Tätigkeiten sollen in Zukunft durch verschiedene Fördermaßnahmen noch stärker angekurbelt werden, ein Beispiel dafür ist die Zuteilung von weißen Zertifikaten („certificati bianchi“) durch den GSE (einer vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Ministero dello Sviluppo Economico, gehaltene Gesellschaft, die unter anderem die Fördertarife für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ausbezahlt). Die Vergabe hängt vom Grad der Energieeffizienz ab, die mit den verschiedenen Eingriffen jeweils erreicht wird.

Die Rechtsvorschriften zur Förderung der Sanierung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung stellt, gemeinsam mit den bereits vorhandenen Fördermechanismen und den europäischen Fonds für die Entwicklung der Energieeffizienz, eine Möglichkeit dar, der Privatwirtschaft hier zusätzlichen Aufschwung zu geben, und gleichzeitig die Gebäude der öffentlichen Verwaltung bei leichtem Rückgang der Instandhaltungs-, Beleuchtungs- und Heizkosten, zu modernisieren und zu verbessern. Einen weiteren Schub erhält dieser Sektor durch den Beitrag von Privatinvestoren (Investmentfonds und Banken), die seit längerem ein immer größer werdendes Interesse an der Finanzierung von Projekten dieser Art zeigen. Hauptakteure in diesem Bereich sind die sog. Energy Service Companies (ESCO), die ihre Investitionen (eigene oder, wie zuvor, solche von Dritten) durch die Gewinne aus den Fördermaßnahmen (Weiße Zertifikate), oder durch den Abschluss von entsprechenden Verträgen (Energy Performance Contracts) mit der öffentlichen Verwaltung zurückerhalten. Diese Verträge sehen für die öffentliche Verwaltung – für eine vorbestimmte Anzahl von Jahren- die Pflicht vor, den ESCOs weiterhin den bis zur Sanierung gewohnten Preis für die Strom- und Gaslieferung zu bezahlen. Auf diese Weise stellt die Einsparung in der Strom- bzw. Gasrechnung den Gewinn für die Gesellschaft dar.

Auf diese Weise hat die öffentliche Verwaltung am Ende des vereinbarten Zeitraumes, bei beträchtlicher Verringerung der Kosten für die Versorgung, wesentlich energieeffizientere Gebäude.

### Neues Eldorado für begrenzte Zeit oder vertrauenswürdige Langzeitinvestition?

Der Markt der Energieeffizienz (von den Investoren bis hin zu den Unternehmen, die die Projekte zur Energieeffizienz verwirklichen) wird dabei wohl einen anderen Weg beschreiten als der zum Teil überhitze Photovoltaikmarkt. Wenngleich es in beiden Fällen letztlich um die Verringerung der Schadstoffemissionen, die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren

Energiequellen und die Erreichung des Zieles des 20-20-20 der EU geht, gibt es im Einzelnen doch Unterschiede. Bei Energieeffizienzprojekten ist die Rentabilität nur am Rande mit staatlichen Fördersystemen und den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen verknüpft. Besonders lukrativ sind die erreichten Energieeinsparungen, insbesondere aufgrund des hohen Strom- und Gaspreinsniveaus in Italien.

Zudem wird die Finanzierung dieser Projekte durch die verschiedenen europäischen Fonds für die Sanierung von öffentlichen Gebäuden, die von der Europäischen Investitionsbank verwaltet werden, begünstigt.

Es handelt sich hier um einen lukrativen Markt, der nicht zuletzt dank der von der Europäischen Union auferlegten Pflicht zu mehr Energieeffizienz und der großen Menge an sanierungsbedürftigen öffentlichem Eigentum in Italien sehr interessant ist.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Svenja Bartels

Rechtsanwältin

Tel.: +39 (49) 8 04 69-11

E-Mail: svenja.bartels@roedl.it

## > ID: Investitionsprojekt Erneuerbare Energien in Indonesien

Von Yuliani Yoga, Rödl & Partner Jakarta

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Verordnung Nr. 17 des Jahres 2013 des Ministeriums für Energie und Bodenschätze (Ministry of Energy and Mineral Resources, MEMR), die den Einkauf von Strom aus Solarkraftwerken durch das staatliche Energieversorgungsunternehmen PLN regelt.

*This article gives an overview over the Regulation No. 17 of 2013 of Ministry of Energy and Mineral Resources concerning the purchase by the National Electric Company of energy generated from Solar Photovoltaic Power Plant.*

Indonesien hat im Verlaufe der letzten Jahre verschiedene gesetzliche Regelungen getroffen, um die Energieerzeugung zu diversifizieren. So legte die indonesische Regierung im Jahr 2006 per Präsidialdekret Nr. 05 (Presidential Decree No. 05 of 2006) ihren Strategieplan zur nationalen Energieversorgung (National Energy Policy (Kebijakan Energi Nasional – „KEN“)) fest. Laut KEN soll der Beitrag Erneuerbarer Energien zur Deckung des nationalen Strombedarfs bis zum Jahre 2025 einen Anteil von 17 Prozent erreichen. Mit diesem Ziel vor Augen verabschiedete die Regierung im Jahr 2007 das Energiegesetz (Energy Law, Law No. 30 of 2007), das einen übergeordneten gesetzlichen Rahmen für die Energiewirtschaft bildet und die Grundsätze festlegt, wie die nationale Stromversorgung zu sichern ist. Nach dem Energiegesetz sollen sowohl die Landes- als auch die Provinzregierungen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die Erzeugung Erneuerbarer Energien fördern, indem sie dafür jeweils für einen begrenzten Zeitraum entsprechende Anreize schaffen. Das Energiegesetz liefert außerdem die Grundlage dafür, den Nationalen Energierat (National Energy Council (Dewan Energi Nasional – „DEN“)) einzusetzen, der mit

der Ausarbeitung und Formulierung einer langfristigen energiepolitischen Strategie beauftragt ist, die in einem Strategieplan zur nationalen Energieversorgung verankert wird. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Beitrags ist der DEN zusammen mit den zuständigen Regierungsbehörden noch mit der Ausarbeitung eines Strategieplans zur nationalen Energieversorgung für den Zeitraum von 2025 bis 2050 beschäftigt.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein im Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Verabschiedung des Elektrizitätsgesetzes von 2009 (Electricity Law (Law No. 30 of 2009)). Das Gesetz schreibt vor, örtlich verfügbare Ressourcen, insbesondere Erneuerbare Energien, bevorzugt zur Energieerzeugung einzusetzen. Für die Umsetzung der Strategie hat das Ministerium für Energie und Bodenschätze (Ministry of Energy and Mineral Resources, „MEMR“) als zuständige Behörde mehrere Verordnungen erlassen und darüber hinaus eine allgemeine Generaldirektion für neue und Erneuerbare Energien und Ressourcenerhalt eingerichtet. Diese Sonderarbeitsgruppe des Ministeriums ist für alle Fragen zum Thema Erneuerbare Energien zuständig.

In der ersten Hälfte dieses Jahres hat das MEMR zwei Verordnungen erlassen, die das staatliche Energieversorgungsunternehmen PLN dazu verpflichten, aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom zu kaufen. Dazu gehört die Verordnung Nr. 17 des Jahres 2013 des Ministeriums für Energie und Bodenschätze über den Einkauf von Solarstrom durch das staatliche Energieversorgungsunternehmen („Verordnung Nr. 17“).

### Allgemeine Bestimmungen der Verordnung Nr. 17

Gemäß der Verordnung Nr. 17 ist die PLN verpflichtet, den Solarstrom eines Erzeugers abzunehmen, dem in einer von der Direktion durchzuführenden öffentlichen Online-Auktion ein entsprechendes Kapazitätskontingent zugewiesen wird. Das Unternehmen, das die Auktion gewinnt, schließt mit der PLN einen Strombezugsvertrag, der auf dem in Verordnung Nr. 17 festgelegten Preis basiert. Der Höchstpreis beträgt 0,25 US-\$/kWh bzw. 0,30 US-\$/kWh, sofern die Photovoltaik-Anlage zu mindestens 40 Prozent aus einheimischen Komponenten besteht. Die Feststellung des Anteils einheimischer Komponenten obliegt der Direktion.

Im Jahr 2013 wurden in zahlreichen Provinzen Kapazitätskontingente versteigert, darunter in Aceh, Nord-Sumatra, West-Sumatra, Riau, Bangka-Belitung, Bengkulu, West-Kalimantan, Zentral-Kalimantan, Ost-Kalimantan, Nord-Sulawesi, Zentral-Sulawesi, Süd-Sulawesi, Süd-Ost-Sulawesi, Gorontalo, Maluku, Nord-Maluku, Papua, West-Papua, West-Nusa-Tenggara, Ost-Nusa-Tenggara und Ost-Java. Es geht hierbei um insgesamt 80 Standorte.

### Zur Teilnahme an der Kapazitätskontingentauktion berechtigte Unternehmen

Als Unternehmen im Sinne der Verordnung Nr. 17 gelten staatliche Unternehmen, Unternehmen im Besitz von Gebietskörperschaften, Limited Liability Companies im Privatbesitz (natürliche oder juristische Person) und Stromerzeugungsgesellschaften, die Stromversorgungsleistungen anbieten. Ausländische Investoren, die an der Kapazitätskontingentauktion teilnehmen möchten, müssen eine Limited Liability Company gründen, die den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 25 des Jahres 2007 sowie der indonesischen Negativliste entspricht (Präsidentialdekret Nr. 36 des Jahres 2010 betreffend die Liste aller Geschäftsfelder, die für Investitionen gesperrt sind bzw. Investitionsbeschränkungen unterliegen). Gemäß der Negativliste dürfen sich maximal 95 Prozent der Anteile an einer Limited Liability Company, die die Stromversorgungsleistungen erbringt, in Händen einer ausländischen Person oder Gesellschaft befinden, während mindestens 5 Prozent der Anteile von einer indonesischen Person oder indonesischen Gesellschaft gehalten werden müssen.

Die Teilnahme an der Kapazitätskontingentauktion setzt weiterhin voraus, dass bestimmte administrative, technische und finanzielle Anforderungen erfüllt sind.

Mindestens einzureichende administrative Unterlagen/Daten sind:

- (i) Eigenerklärung (Statement of Integrity)
- (ii) Nachweis des Unternehmensstatus/Gründungsurkunde
- (iii) Unternehmensprofil
- (iv) Steuernummer
- (v) im Falle eines Konsortiums Vereinbarung über Zusammenarbeit oder Partnerschaftsvertrag

Mindestens einzureichende technische Unterlagen/Daten sind:

- (i) unter Beachtung der technischen Vorgaben berechneter Standort der geplanten Anlage einschließlich Lageplan und Koordinaten des Standorts
- (ii) Zeitplan für den Bau der Anlage und geplantes Datum der Inbetriebnahme
- (iii) Erzeugungs- und Vermarktungsprognose für 20 Jahre
- (iv) detaillierter Bauplan des geplanten Solarkraftwerks
- (v) Liste der an Bau und Betrieb des Solarkraftwerks beteiligten Experten
- (vi) Organigramm
- (vii) technische Daten des geplanten Solarkraftwerks
- (viii) Unterstützungsschreiben des Inverter- und Solarmodulherstellers
- (ix) schriftliche Erklärung zum Nachweis darüber, dass importierte Solarmodule den internationalen Normen entsprechen, einschließlich Produktzertifikat eines unabhängigen Prüflabors
- (x) im Falle der Verwendung von heimischen Produkten ist Folgendes einzureichen: Schriftliche Aufstellung über den Anteil heimischer Komponenten, schriftliche Erklärung und Produktzertifikat zur Erfüllung internationaler Normen, schriftliche Erklärung über den Einsatz von NebenkompONENTEN aus einheimischen Produkten, welche internationale Normen erfüllen

Mindestens einzureichende Finanzunterlagen/-daten sind:

- (i) ordnungsgemäß geprüfter Geschäftsbericht, wobei neu gegründete Unternehmen lediglich einen ungeprüften Geschäftsbericht einzureichen haben
- (ii) Bankbürgschaft einer staatlichen Bank oder einer renommierten Bank (Prime Bank) mit Sitz in Jakarta in Höhe von 2 Prozent der Gesamtinvestitionssumme
- (iii) schriftliche Erklärung zum Nachweis darüber, dass der Bewerber imstande ist, innerhalb von 15 Werktagen, nachdem er von der Direktion die Vergabeerklärung erhält, ein Treuhandkonto zugunsten der Direktion mit Kapital in Höhe von 20 Prozent der Gesamtinvestitionssumme einzurichten

## Funktionsweise der Kapazitätskontingentauktion

Die Direktion kündigt die Kapazitätskontingentauktion 14 Tage lang sowohl auf der Website der Direktion (die „Website“) als auch an der Informationstafel in den Geschäftsräumen der Direktion an.



Der Bewerber registriert sich auf der Website. Die Registrierungsfrist endet einen Tag vor Ende der Frist zum Upload der Angebotsunterlagen.



Der Bewerber lädt seine Angebotsunterlagen über die Website hoch. Die Unterlagen umfassen:

- a. Anhang I: Unterlagen zu Administration, Technik und Finanzen
- b. Anhang II: Preisangebot



Das Auktionsgremium prüft und bewertet den Anhang I an dem Tag, an dem die Frist zum Upload der Angebotsunterlagen endet.



Nach der Prüfung des Anhangs I sammelt das Auktionsgremium die Angebote der Bewerber, deren Anhang I die entsprechenden Anforderungen erfüllt hat.



Das Auktionsgremium prüft die Preisangebote der Bewerber, deren Anhang I die entsprechenden Anforderungen erfüllt hat, und erstellt eine Rangfolge der Bewerber nach aufsteigenden Preisen. Die Rangfolge wird in den Prüfungsbericht zum Anhang II aufgenommen.



Innerhalb von fünf Tagen nach Bewertung des Anhangs II lädt das Auktionsgremium die drei Bewerber mit dem niedrigsten Preisangebot ein, um eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen durchzuführen und persönliche Klärungsgespräche zu führen. Bewerber, die unwahre oder irreführende Angaben gemacht haben, werden ausgeschlossen.



Das Auktionsgremium liefert der Direktion die Bewerberliste, woraufhin die Direktion den Gewinner der Auktion bestimmt.

## Pflichten des erfolgreichen Bieters

Nachdem das Unternehmen den Zuschlag erhalten hat und sofern keine Einsprüche eingelegt oder zugelassen wurden, zahlt es 20 Prozent der Gesamtinvestitionssumme auf das Treuhandkonto ein. Innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Strombezugsvertrags muss das Unternehmen mit dem das Projekt finanzierenden Finanzinstitut die Auszahlung vereinbart oder sonstige Finanzierungsvorkehrungen getroffen haben (Absicherung der Finanzierung). Die Errichtung des Solarkraftwerkes hat spätestens drei Monate nach erfolgter Absicherung der Finanzierung zu beginnen.

## Der Strombezugsvertrag

Nachdem der erfolgreiche Bieter 20 Prozent der Gesamtinvestitionssumme auf das Treuhandkonto eingezahlt hat, erteilt das MEMR der PLN schriftlich die Anweisung, Strom zu dem in der Auktion festgelegten Preis einzukaufen. Der Abnahmepreis wird in den Strombezugsvertrag aufgenommen und gilt für 20 Jahre. Der Entwurf eines Mustervertrags über den Strombezug obliegt der PLN.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Yuliani Yoga

Senior Investment Advisor (Indonesien)

Tel.: +62 (21) 5 37 62 25

E-Mail: [yuliani.yoga@roedl.pro](mailto:yuliani.yoga@roedl.pro)

## > **MY:** Malaysia will im Biomassesektor durchstarten

*Malaysia schafft zahlreiche Investitionsanreize im Biomassesektor*

Von **Dr. Paul Weingarten**, Rödl & Partner Singapur

Malaysia will zukünftig seine Biomasse besser nutzen. Biomasse gibt es im Land reichlich; sie kommt vor allem aus der Palmölindustrie. Neben Pellets, Chemikalien und Biokraftstoffen soll aus der Biomasse auch Strom gewonnen werden. Die Energie sollen hauptsächlich umweltfreundliche Biogasanlagen erzeugen. Potenzielle Investoren lockt Malaysia mit diversen steuerlichen Anreizen und für Energieproduzenten gibt es zudem eine Einspeisevergütung nach deutschem Vorbild.

*Malaysia aims to improve the usage of biomass. The country produces massive amounts of biomass every year, most of which comes from the palm oil industry. Biomass produces energy, pellets, chemicals and biofuels. As a result, Malaysia is setting up investment opportunities for businesses and has created a number of tax incentives for investors. In addition, energy producers will receive a feed-in compensation as is the case in Germany. With respect to energy production, Malaysia stresses that mainly environmental friendly biogas plants will be used.*

Bei den Erneuerbaren Energien will Malaysia in den nächsten Jahren den Biomassesektor deutlich ausbauen. Dafür startete die Regierung kürzlich eine überarbeitete Biomasseinitiative, die auf eine verbesserte Umsetzung der nationalen Biomassestrategie bis 2020 abzielt und zahlreiche Investitionsanreize schafft, die auch ausländischen Investoren offenstehen. Im Jahr 2030 sollen jährlich 1.340 MW Energie aus Biomasse gewonnen werden – ein ehrgeiziges Ziel, wenn man berücksichtigt, dass Malaysia praktisch bei null anfängt.

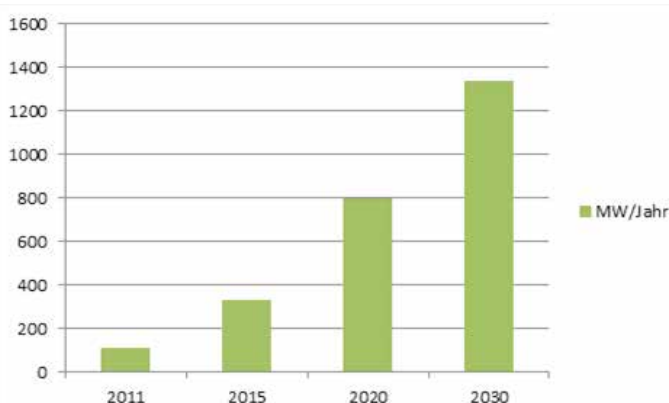
Verarbeitet werden sollen neben Agrar-, Holz und Hausmüllabfällen vor allem Abfälle aus der Palmölindustrie. In Malaysia befinden sich Palmölplantagen mit einer Gesamtfläche von über 4,8 Millionen Hektar. Dies entspricht in etwa der Größe der Schweiz. Tendenz steigend. Malaysia ist knapp vor Indonesien der weltweit größte Palmölexporteur. Die beiden Länder decken gemeinsam weit über 80 Prozent des weltweiten Palmölbedarfs ab.

Nach Angaben der Malaysian Investment Development Authority (MIDA) sind im Jahr 2012 schätzungsweise 83 Millionen Tonnen Trockenbiomasse allein in der Palmenölindustrie entstanden. Für das Jahr 2020 werden 100 Millionen Tonnen erwartet.

### Malysias Palmölabfälle verrotten ungenutzt

Derzeit verrotten die meisten Palmölabfälle ungenutzt oder werden bestenfalls als Dünger zurück auf die Felder gegeben. Die Biomasseinitiative soll schnellstmöglich dazu beitragen, aus den Abfällen Strom zu erzeugen und Chemikalien zu gewinnen, etwa das in der Lebensmittelindustrie als Geschmacksverstärker verwendete Succinic (auch bekannt als Bernsteinsäure). Auch Bioethanol lässt sich aus Biomasse herstellen und als Ersatz- bzw. Zusatzkraftstoff für Motoren verwenden. Bioethanol befindet sich auch in dem in Deutschland kritisch diskutierten Kraftstoff E10. Eine weitere Option ist die Produktion von Pellets, die zum Beispiel in Japan einen Absatzmarkt finden.

**Abbildung 2: Wachstum der Energieproduktion durch Biomasse in Malaysia**



Quelle: Malaysia National Biomass Strategy, Seite 19; Organisation: Malaysian Innovation Agency, Homepage: [www.innovation.my](http://www.innovation.my), Abruf: 8. November 2013



## Malaysia will vor allem auf Biogasanlagen setzen

Für die Stromerzeugung setzt Malaysia unter Ausnutzung des technischen Fortschritts möglichst auf umweltfreundliche Biogasanlagen. Das bedeutet, dass die Biomasse nicht direkt verbrannt, sondern zunächst vergoren wird. Erst das daraus entstehende Gas wird verbrannt, in der Regel in einem direkt mit der Biogasanlage verbundenen Kraftwerk, das den Strom erzeugt. Dies verspricht in der Regel einen höheren Wirkungsgrad als die direkte Verbrennung. Die Verbrennung in der Biogasanlage erfolgt klimaneutral, weil lediglich Kohlenstoffdioxid freigesetzt wird, das zuvor in den Pflanzen gebunden war.

## Steuerliche Anreize und Einspeisevergütungen

Die von der malaysischen Regierung versprochenen Anreize sind vor allem steuerlicher Natur. Unter bestimmten Bedingungen müssen Unternehmen für fünf Jahre ihre Gewinne nicht versteuern. Alternativ können sie einen Steuerfreibetrag in Höhe von 60 Prozent der anrechenbaren Investitionen, die innerhalb von fünf Jahren getätigt wurden, in Anspruch nehmen. Beide Möglichkeiten setzen voraus, dass die Unternehmen in einer bestimmten Region, den so genannten „promoted areas“, investieren. Bei Investitionen in anderen Landesteilen fallen die Steuervergünstigungen etwas geringer aus. Für die Zukunft ist jedoch eine Ausdehnung auf das ganze Land geplant.

Stromproduzenten erhalten weiterhin eine Einspeisevergütung nach deutschem Vorbild für den aus Biomasse erzeugten Strom. Die Höhe regelt das Einspeisetarifprogramm (FiT). Sie liegt in diesem Jahr bei Verwendung von Biomasse zwischen 0,2687 MYR (Malaysischer Ringgit)/kWh (= rund 0,062 €/kWh) und 0,3184 MYR/kWh (= rund 0,0734 €/kWh). Dabei erhalten kleinere Anlagen eine höhere Einspeisevergütung als größere und Einspeisungen aus Biogasanlagen werden höher vergütet als Einspeisungen aus Anlagen, die die Biomasse direkt verbrennen. Dabei kann sich die Vergütung im Einzelfall sogar noch leicht erhöhen, zum Beispiel wenn die jeweilige Anlage einen

bestimmten Wirkungsgrad erreicht. Gleiches gilt, soweit für die Errichtung der Anlage in Malaysia hergestellte Teile verwendet worden sind. Einen zusätzlichen Bonus erhalten Anlagen, die Hausmüllabfälle verbrennen. Im Idealfall – unter Ausnutzung sämtlicher Boni – ist ein Betrag von 0,4269 MYR/kWh (= rund 0,098 €/kWh) erzielbar. Die Einspeisevergütung wird für 16 Jahre gewährt, für Solaranlagen sogar für 21 Jahre. Wie in Deutschland unterliegen jedoch auch in Malaysia sämtliche Einspeisevergütungen einer Degression. Diese wurde zuletzt teilweise deutlich angehoben. Detaillierte Informationen sind zu finden auf <http://seda.gov.my>.

Zahlreiche europäische Unternehmen sind bereits auf dem Biomassesektor in Malaysia aktiv, darunter das dänische Unternehmen BioGasClean. In der Provinz Sarawak wurde diesen Sommer eine Biogasanlage in Betrieb genommen, an deren Planung und Errichtung das ebenfalls aus Dänemark stammende Unternehmen NIRAS federführend beteiligt war. Dort wird die von rund 250.000 Schweinen erzeugte Biomasse verarbeitet. Bereits vor rund einem Jahr gab die Britische Camco ihr 2-MW-Biogas-Projekt in Palong bekannt, wo zukünftig Abfälle einer nahe gelegenen Palmölmühle genutzt werden sollen. Das in Singapur ansässige Unternehmen Multico Global Enviro hat in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern in der Vergangenheit bereits mehrere Biogasprojekte in Malaysia erfolgreich realisiert.

Die Geschäftsmöglichkeiten sind für ausländische Investoren ausgesprochen vielfältig. Sie reichen von der Lieferung einzelner Komponenten für eine Anlage über Joint Ventures mit vor Ort ansässigen Unternehmen bis hin zum eigenständigen Betrieb gesamter Anlagen. Nebenbei sollen in der Biomassebranche Malaysias in den nächsten Jahren rund 66.000 neue, teils hochqualifizierte Jobs geschaffen werden.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65 (62) 38 67-70

E-Mail: [paul.weingarten@roedl.pro](mailto:paul.weingarten@roedl.pro)



## > DE: ERP-Komplett-Lösungen für Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Von Guido Paßmann, Rödl Dynamics AG

Der Markt für Erneuerbare Energien entwickelt und verändert sich bei hohem Wettbewerbsdruck rasant. Die Steigerung von Wirtschaftlichkeit, Produktivität, Qualität und Kundenzufriedenheit ist dabei für mittelständische Unternehmen der Branche existenziell. Eine wichtige Grundlage, um diese Steigerung zu erreichen, bildet eine konzernweit einheitliche ERP-Software, die auch in Zeiten ständiger Veränderungen, mit begrenzten Kapazitäten eingeführt werden kann. Als Microsoft Gold Certified Partner implementieren die IT-Spezialisten von Rödl & Partner Microsoft Dynamics AX individuell auf unternehmensspezifische Anforderungen abgestimmt.

*The market for renewable energies is changing and developing rapidly while competitive pressure is high. An increase in efficiency, productivity and customer satisfaction therefore is essential for medium-sized enterprises in this industry. An important foundation to reach this increase is a consistent ERP-software throughout the company that can also be implemented with limited capacities in times of permanent change. As a Microsoft Gold Certified partner the IT-experts of Rödl & Partner implement Microsoft Dynamics AX individually and according to company-specific requirements.*

### Ausgangssituation

Die enorme Marktdynamik der letzten Jahre forderte in vielen mittelständischen Unternehmen der Branche die volle Aufmerksamkeit des Managements und der Belegschaft. Die neuen Marktchancen vor Augen, rückten Fragen zu Organisation und Verwaltung lange Zeit in den Hintergrund.

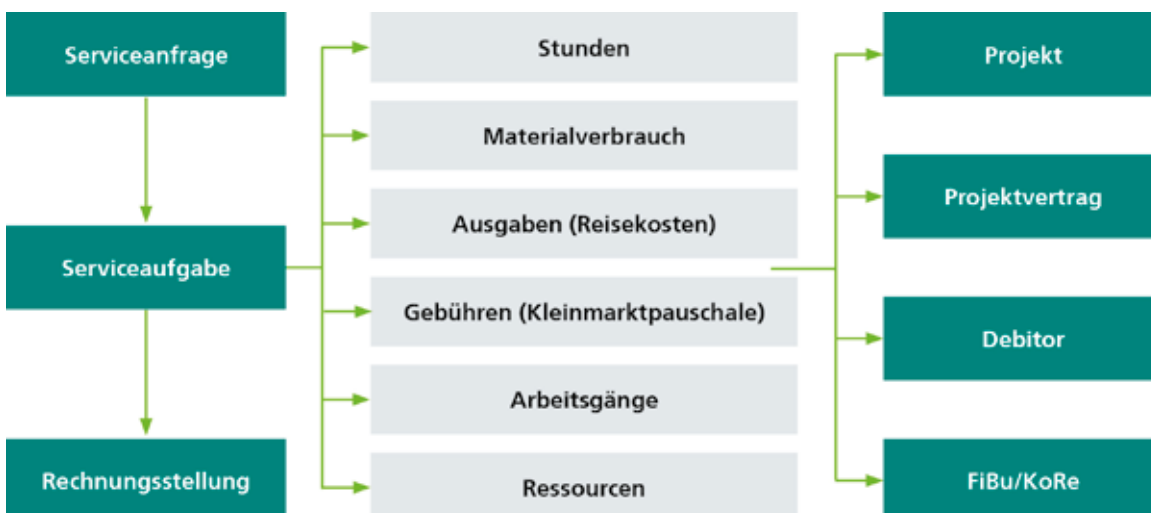
Wegen stetig steigender Anforderungen entwickelten sich die IT-Landschaften meist organisch und unstrukturiert. Heute werden Projekte häufig über verschiedene Programme und Anwendungen wie MS Project oder Excel gesteuert, Insel-Lösungen sind gängige Praxis. Dieser Mangel an Strukturen und an einer transparenten, einheitlichen Datenhaltung bremst die Expansion. Die Lösung: eine moderne, flexible Unternehmenssoftware.

### Anforderungen

Aufgrund der rasanten Entwicklungen im Markt der Erneuerbaren Energien ändern sich auch die Anforderungen der Unternehmen der Branche an eine Konzernsoftware permanent. Die Abschaffung von Insel-Lösungen, die Etablierung einheitlicher Datenstrukturen und die Notwendigkeit spezieller Schnittstellen, zum Beispiel für den Import der Projektzeiten, zählen dabei zu den Standardkriterien. Um spezielle Anforderungen aus der Branche zu erfüllen, ist ein Baukastenprinzip für spezifische Parameter, beispielsweise die Useranzahl, optimal.

Im Umfeld schnell wachsender Strukturen und Prozesse entfällt ein Großteil des Implementierungsaufwands auf die Prozessoptimierung, wobei es sehr von Nutzen ist, nach der Microsoft SureStep Projektmethodik vorzugehen. Die Grafik anbei verdeutlicht die erforderliche Erfassungsdichte einer Unternehmenssoftware.

Abbildung 3: Beispiel der Erfassungsdichte



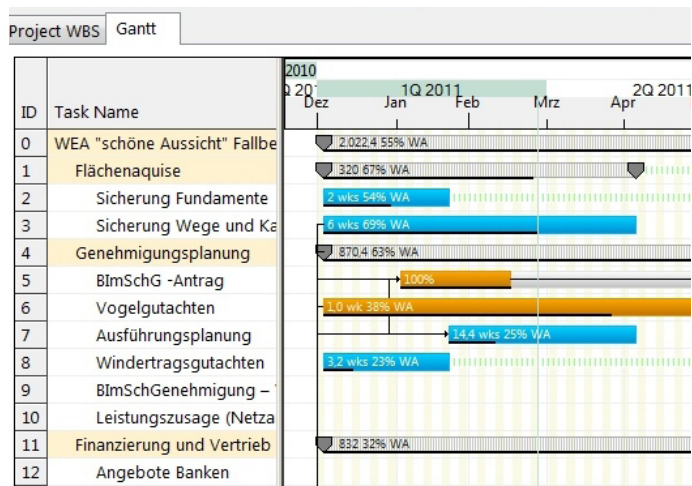
Quelle: Rödl Dynamics AG



## Lösung

Auf Basis umfangreicher Erfahrung im Bereich der Erneuerbaren Energien haben die IT-Spezialisten von Rödl & Partner eine IT-Branchenlösung entwickelt, die explizit auf den Bedarf von Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien zugeschnitten ist.

Abbildung 4: Beispiel Projektmanagement-Modul



Quelle: Rödl Dynamics AG

Die Lösung bildet alle im Projektgeschäft üblichen Elemente ab – optimal zur zielgenauen Unterstützung des Tagesgeschäfts, für einen besseren Überblick und für die zentrierte Steuerung von Planung, Prozessen und Service. Die Lösung beinhaltet zudem ein Servicemanagement-Modul, das alle Arten von Serviceleistungen (Wartung, Service, Reparatur) abbildet. Das Modul erlaubt die fachspezifische Mitarbeiter- und Technikerdisposition ebenso wie umfangreiche Serviceauswertungen und -statistiken und somit genauere Prognosen.

Die speziellen Herausforderungen der Branche wurden innerhalb der Software-Lösung unter anderem durch ein Baukasten-system für spezifische Parameter gelöst. Das ERP-System deckt die erforderliche Erfassungsdichte, wie in Abb. 3 verdeutlicht, komplett ab. Speziell erforderliche Schnittstellen können individuell implementiert werden.

## Nutzen

Mit dem Einsatz der Branchenlösung für den Bereich Erneuerbare Energien können alle kritischen Geschäftsprozesse in einer gemeinsam integrierten Anwendung konsolidiert werden. Die Zusammenarbeit der einzelnen Organisationseinheiten wird ebenso erleichtert wie die Kooperation mit Zulieferern und anderen externen Dienstleistern. Die Ressourcenauslastung kann erhöht und die Arbeitsleistung somit optimiert werden. Auch für Ausschreibungen und Angebote können konsistente Prozesse erzielt werden. Die Abschaffung von Insel-Lösungen ermöglicht genauere Prognosen zu Budgetabweichungen und

Finanzkennzahlen über das gesamte Projektportfolio hinweg. Zudem erlaubt die Lösung das schnelle Reagieren auf Planungsänderungen und externe Einflussfaktoren und trägt somit zur Reduzierung von Geschäftsrisiken bei.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Guido Paßmann

Vorstand der Rödl Dynamics AG

Tel.: +49 (251) 28 49 72-10

E-Mail: [guido.passmann@roedl.com](mailto:guido.passmann@roedl.com)



## Rödl & Partner intern

### > Aktuelle Trends aufgreifen: 3. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Am 20. November 2013 war es wieder so weit: Das Who is Who der Erneuerbaren Energien traf sich im Stammhaus von Rödl & Partner in Nürnberg.

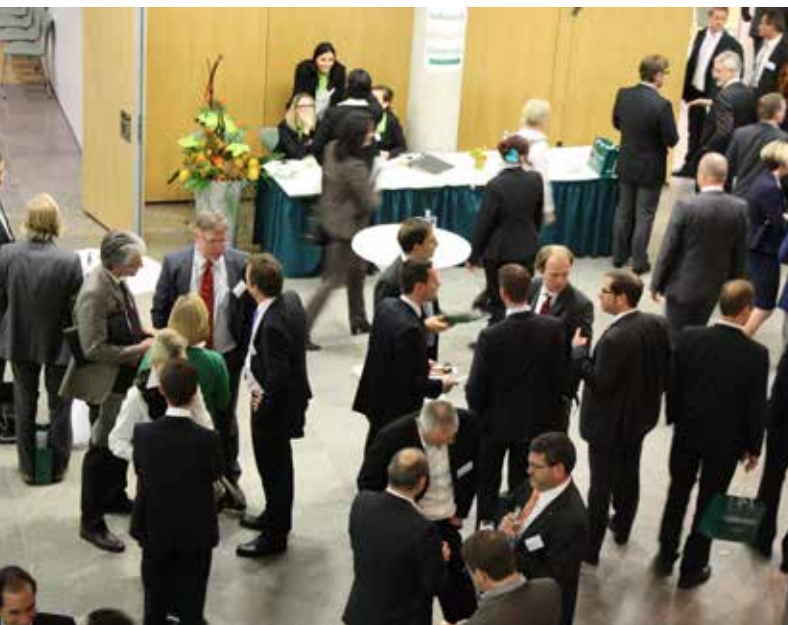
Die Energiewende in Deutschland wird aktuell heftig diskutiert. Im Fokus steht dabei vor allem die Finanzierbarkeit. Allerdings dürfen die derzeit zu bewältigenden Herausforderungen nicht den Blick dafür verstellen, dass die Energiewende in Deutschland eine „Erfolgsstory“ ist, die international Beachtung findet und Vorbildcharakter hat. Nicht zuletzt deshalb widmete sich das 3. Branchentreffen dem Motto „Märkte im Umbruch – nationale und internationale Lösungsansätze“.

In 36 Vorträgen präsentierten die Fachleute von Rödl & Partner den aktuellen Sachstand aus 16 Ländern (Baltikum, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Malaysia, Mexiko, Polen, Rumänien, Russland, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei und USA). Zudem gab es fach- und branchenspezifische Vorträge zu Erneuerbaren Energien in Deutschland. Mehr als 200 Teilnehmer diskutierten und tauschten sich miteinander in den einzelnen Foren aus. Zu den beliebtesten Themen gehörten u. a. „Neue Geschäftsmodelle für Unternehmen der EE-Branche – national und international“, „Italien am Wendepunkt – neue Vermarktungswege als Alternative?“ sowie „Financial-Modelling von EE-Projekten im Kontext der Unternehmenswertermittlung“. Die Ländermesse lud während der Pausen die Teilnehmer dazu ein, sich über Beratungsmöglichkeiten rund um Erneuerbare Energien zu informieren.



Das Highlight des 3. Branchentreffens war die Vorstellung der Studie zum Thema „Vermarktung von Erneuerbaren Energien im nationalen und internationalen Umfeld“. Darin werden länderübergreifend die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien betrachtet (die Studie kann unter [stefanie.kugler@roedl.de](mailto:stefanie.kugler@roedl.de) bestellt werden).

Abgerundet wurde die Veranstaltung mit dem Gastvortrag von Herrn Dr. Hans-Jochen Luhmann vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie zum Thema „Ko-Evolution der Kosten von Erneuerbaren und Strommarktbedingungen“. Nach einem erfolgreichen Tag mit Vorträgen und spannenden Gesprächen bildete die Come-Together-Party mit Musik und internationalem Buffet den Abschluss des Tages.



**Bereits jetzt steht mit dem 19. November 2014 der Termin für das 4. Branchentreffen Erneuerbare Energien fest. Gerne heißen wir Sie wieder in unserem Stammhaus in Nürnberg willkommen.**

## Veranstaltungshinweis

### > E-world energy & water in Essen

Vom 11. bis 13. Februar 2014 findet in Essen wieder die Europäische Leitmesse der Energiewirtschaft statt. An drei Tagen haben Besucher erneut vielfältige Möglichkeiten, um mit Stadtwerken, Energieversorgungsunternehmen, Kommunen und Dienstleistern in den Dialog zu treten.

Auch **Rödl & Partner** wird wieder mit einem eigenen Stand auf dem Essener Messegelände vertreten sein. Sie finden uns in **Halle 7 am Stand 511**. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Parallel dazu findet der E-world-Kongress als Kompetenzforum der Europäischen Energiewirtschaft statt, bei dem sich die Teilnehmer in Konferenzen und Workshops über aktuelle Themen informieren können. Rödl & Partner veranstaltet am 12. Februar 2014 vormittags einen Workshop zum Thema „EE-Projekte wirtschaftlich und rechtlich erfolgreich umsetzen – Erfahrungswerte und Lösungsansätze in Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Ländern“.

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung dazu, finden Sie unter [www.e-world-essen.com/kongress](http://www.e-world-essen.com/kongress).



**E-world**  
energy & water

**11. bis 13. Februar 2014**

**in Essen**

#### Kontakt für weitere Informationen:



#### **Peggy Kretschmer**

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: [peggy.kretschmer@roedl.com](mailto:peggy.kretschmer@roedl.com)

## Potenziale erkennen

*„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“*

*Rödl & Partner*

*„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“*

*Castellers de Barcelona*

„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.



„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum E|nEws

**Herausgeber:** Rödl & Partner GbR  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg  
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 04 | energie@roedl.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

**Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

**Anton Berger** – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

### Layout/Satz:

**Stefanie Kugler** – stefanie.kugler@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.